

99033003034000

Denkmalbuch - Denkmal aufnehmen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1285-99033003034000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033003034000
Leistungsbezeichnung I	Denkmalbuch - Denkmal aufnehmen
Leistungsbezeichnung II	Denkmalbuch - Denkmal aufnehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">• § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)• § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Eintragungsverfahren)• § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Denkmalbuch)• Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG)
Teaser	<p>In das Denkmalbuch werden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung eingetragen. Sie erhalten dadurch einen besonderen Schutz. Beispielsweise dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Bei in der Denkmalliste verzeichneten Kulturdenkmalen gilt das nicht.</p>
Volltext	<p>In das Denkmalbuch werden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung eingetragen. Sie erhalten dadurch einen besonderen Schutz. Beispielsweise dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Bei in der Denkmalliste verzeichneten Kulturdenkmalen gilt das nicht.</p> <p>Die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals stellt die Denkmalschutzbehörde fest.</p> <p>Das Denkmalbuch enthält die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung des Kulturdenkmals• Lage• charakteristische Merkmale (warum das Objekt denkmalwürdig ist)

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Tag der Eintragung
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kulturdenkmal hat eine besondere wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Bedeutung • Aufgrund dieser Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Eintragung eines Kulturdenkmals bei der zuständigen Stelle schriftlich anregen.</p> <p>Die meisten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden auf Veranlassung staatlicher Stellen in das Denkmalsbuch eingetragen (z.B. Burgen, Schlösser, Schlossgärten und Kirchen und historische Friedhöfe).</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	